



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang „Molecular Medicine“ vom 24.03.2023

Aufgrund von § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Universität Ulm am 15.02.2023 die nachfolgende Satzung für den Zugang zum zulassungsfreien konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang „Molecular Medicine“ an der Universität Ulm beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Molecular Medicine sind keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung (ZZVO Universitäten) festgelegt worden; es findet ein Zugangsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15.05. des jeweiligen Jahres einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der Universität Ulm eingegangen sein. Diese Frist ist eine gesetzliche Frist; sie wird auf der Internetseite der Universität Ulm für diesen Studiengang bekannt gegeben.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium. Die einzureichenden Unterlagen für den Masterstudiengang Molecular Medicine werden auf den einschlägigen Internetseiten der Universität Ulm bekannt gegeben.
- (2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 genannten Voraussetzungen, insbesondere im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) das Bachelorzeugnis oder vergleichbare Nachweise und die Bachelorurkunde,
 2. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er an einer inländischen Universität im gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
 3. die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung

und Immatrikulation zum Studium ggf. zusätzlich genannten Unterlagen.

(3) In jedem Fall sind dem Antrag

- das Diploma Supplement (sofern vorhanden),
- das Transcript of Records (ToR) oder ein Notenauszug mit ausgewiesener Abschluss- oder Durchschnittsnote,
- bei ausländischen Zeugnissen eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote zum Erwerb des Hochschulabschlusses und
- die Angabe des Gesamtleistungspunkteumfangs des Studiengangs

beizufügen.

(4) Der Zeitpunkt für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist in § 6 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm geregelt.

(5) Sind diese Nachweise und weitere einzureichende Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Molecular Medicine sind

1. ein Bachelorabschluss im Studiengang Molekulare Medizin oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder an einer anerkannten ausländischen Hochschule im Studiengang Molekulare Medizin oder in einem fachverwandten oder fachspezifischen Studiengang auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren, nachgewiesen entweder durch
 - a) eine akademische Abschlussprüfung mit einem Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser oder,
soweit kein Abschluss vorliegt,
 - b) die bis zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags erbrachten bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen mit der Durchschnittsnote 2,7 oder besser,sowie
2. ein studienbezogener Lebenslauf,
3. ein von einem*einer Mitarbeiter*in einer öffentlichen oder privaten Stelle eigenhändig unterschriebenes studiumsbezogenes Empfehlungsschreiben mit Briefkopf, aus dem die Kontaktdaten des*der Unterzeichnenden sowie die Eigenschaft, in welcher der*die Unterzeichnende gehandelt hat, hervorgehen,
4. ein schriftlicher Bericht in englischer Sprache im Umfang von maximal zwei Seiten, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben),
5. ein Auswahlgespräch im Sinne des § 5 mit der Feststellung „geeignet“ und

6. ausreichende englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm.
- (2) Fachspezifische Studiengänge im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 sind Studiengänge, die die Anforderungen gemäß Anlage 1 erfüllen.
- (3) Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die Überzeugungskraft der Erklärung des Interesses an diesem Masterstudiengang sowie auf die Darstellung der besonderen Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für diesen Masterstudiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern sie*er den Anforderungen des Masterstudiengangs gerecht werden kann und wie erfolgversprechend die Teilnahme am Masterstudiengang für sie*ihn ist. Das Motivationsschreiben wird mit „geeignet“ oder „nicht geeignet“ bewertet. Als Zugangsvoraussetzung muss es als bestanden („geeignet“) bewertet sein.
- (4) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses und die Gleichwertigkeit anderer in Absatz 1 Nr. 1 nicht ausdrücklich genannter Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik (KMK) sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studiengänge, die nicht den ECTS Regelungen (ECTS-Noten und Leistungspunkte) unterliegen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.
- (5) Abweichungen von §§ 2, 3 sowie § 4 Abs. 1 können sich für Studierende ergeben, die sich in Joint Degree, Double Degree oder strukturierten Austauschprogrammen befinden. In der Regel gelten die Nachweise mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder der Auswahl durch das entsprechende Kooperationsprogramm als erbracht. Soweit vertragliche Vereinbarungen in diesen Programmen vorhanden sind, haben diese gegenüber den Regelungen dieser Satzung Vorrang.
- (6) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der*die Bewerber*in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs abschließen wird. In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangsentscheidung die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 b) genannte vorläufige Durchschnittsnote berücksichtigt werden.

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Am Auswahlgespräch nehmen Bewerbende teil, die der Zulassungsausschuss im Rahmen einer Vorauswahl als „geeignet“ bewertet hat. Als geeignet gelten diejenigen Bewerbenden, die ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen entsprechend der Anlage 1 nachgewiesen haben.
- (2) Das Auswahlgespräch führt eine vom Zulassungsausschuss beauftragte Auswahlkommission in englischer Sprache. Es wird jeweils von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission

geführt. Der Zulassungsausschuss bestimmt die Zusammensetzung der Auswahlkommission, wobei mindestens zwei Mitglieder fachkundige Hochschullehrer*innen sein müssen. Die Entscheidung über die Zusammensetzung kann vom Zulassungsausschuss auf den*die Vorsitzende*n durch Mehrheitsbeschluss übertragen werden. Mitglieder des Zulassungsausschusses können zugleich Mitglieder der Auswahlkommission sein. Die Termine, der Ort der Durchführung und das Format der Auswahlgespräche werden mindestens eine Woche zuvor den Bewerbenden durch die Universität Ulm formlos mitgeteilt. Der Termin soll von dem*der Bewerber*in bestätigt werden. Das Auswahlgespräch kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Grundlage des Gesprächs ist ein vom Zulassungsausschuss oder der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.

- (3) Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt. Ein Auswahlgespräch dauert mindestens 10, höchstens 30 Minuten je Bewerber*in.
- (4) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der*die Bewerber*in für den Masterstudiengang fachlich befähigt (fachliche Eignung) und gegenüber dem Studiengang aufgeschlossen (Motivation) ist. Hierfür werden in dem Gespräch die fachlichen Kompetenzen in der molekularen Medizin, der Inhalt der Bachelorarbeit, die persönliche Motivation zum Masterstudium, die Studienziele sowie das Gesprächsverhalten im Hinblick auf die Ausdrucksweise, die Qualität der Sprachkenntnisse, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Der*Die Bewerber*in soll darüber hinaus darlegen, inwieweit sie oder er vorhandene Vorerfahrungen, insbesondere einschlägige Auslandsaufenthalte, zusätzliche Qualifikationsmerkmale, Praktika und Fortbildungen sowie Interessen in Bezug auf den Masterstudiengang einsetzen kann.
- (5) Die Kommissionsmitglieder bewerten nach Abschluss des Gesprächs den*die Bewerber*in nach fachlicher Eignung und Motivation für das Masterstudium. Hierfür werden die vier Bewertungsteile „fachliche Eignung“, „Inhalt der Bachelorarbeit“, „Motivation“ und „sprachliche Kompetenz“ gebildet. Jeder einzelne Bewertungsteil ist von jedem Mitglied mit einer Note auf einer Notenskala von 1,0 bis 5,0 zu benoten. Aus den Einzelnoten der Mitglieder wird ein arithmetisches Mittel als Gesamtnote nach der folgenden Skala gebildet:

von 1,0 bis einschließlich 3,0 = „geeignet“

unter 3,0 = „ungeeignet“

Ein*e Bewerber*in gilt als „geeignet“, soweit keine der Einzelnoten mit schlechter als 4,0 bewertet wurde und das Auswahlgespräch im Ergebnis mindestens die Gesamtnote von 3,0 beträgt. Sofern der*die Bewerber*in mit einer Gesamtnote von unter 3,0 bewertet wird, gilt sie oder er als „ungeeignet“.

- (6) Über das Auswahlgespräch ist von einem Mitglied des Zulassungsausschusses oder der Auswahlkommission eine Niederschrift zu fertigen, in der Angaben über Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, angesprochene Themenbereiche sowie die Bewertung enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses oder der Auswahlkommission zu unterzeichnen.
- (7) Jede*r Bewerber*in kann für jede Bewerbungsphase im Masterstudiengang das Auswahlgespräch nur einmal durchführen. Erscheint der*die Bewerber*in zum Auswahlgespräch

ohne triftigen Grund nicht, wird das Auswahlgespräch mit der Gesamtnote 5,0 („ungeeignet“) bewertet. Soweit gegenüber der Universität Ulm unverzüglich ein triftiger Grund für das Nichterscheinen glaubhaft gemacht wird, kann die Universität Ulm den*die Bewerber*in zum nächstmöglichen Auswahlgespräch zulassen.

§ 6 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der*die Präsident*in auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Die Entscheidung über die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Bewertung der Unterlagen obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht formgerecht und vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 3. eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.
- (3) Die Zulassung kann unter Vorbehalt, insbesondere unter einer auflösenden Bedingung erteilt oder mit Auflagen versehen werden. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach § 4 Abs. 6 S. 1 unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen innerhalb der von der Universität Ulm festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. In begründeten Fällen kann die Zulassung mit Auflagen versehen werden. Die Erfüllung der Auflagen ist mit Ablauf des Prüfungszeitraums des ersten Fachsemesters, sofern die Nichterfüllung der Auflagen vom Studierenden nicht zu vertreten ist, spätestens nach Ablauf des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters zu erfüllen. Die Auflagen werden vom Zulassungsausschuss festgelegt.
- (4) Ist es einem*einer Bewerber*in nicht möglich, den Nachweis des Bachelorabschlusses fristgerecht zu erbringen und hat sie oder er diesen Grund nicht zu vertreten, kann auf der Grundlage einer entsprechenden Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eine vorläufige Immatrikulation unter der Auflage erfolgen mit dem Inhalt, dass das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder der Nachweis aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters vorgelegt werden muss. Entsprechendes gilt für den Sprachnachweis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt keine Immatrikulation und die beantragte Rückmeldung für das folgende Fachsemester wird versagt.
- (5) Wer die Voraussetzungen des § 4 nicht form- und fristgerecht nachweist, wird vom Verfahren ausgeschlossen und erhält hierüber einen Ausschlussbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Dekanat wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören sowie deren Stellvertreter*innen. Mindestens eine Person muss Hochschullehrer*in gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sein. Weiterhin kann vom Dekanat aufgrund von § 2c S. 2 Nr. 6 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) ein*e erfahrene*r Berufspraktiker*in in den Zulassungsausschuss berufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Zulassungsausschuss wählt sich eine*n Vorsitzende*n aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein*e Studierende*r in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/24. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang „Molecular Medicine“ vom 22.02.2021, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 4 vom 23.02.2021, Seite 37 - 43, außer Kraft.

Ulm, 24.03.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

Präsident der Universität Ulm

Anlage 1

Fachspezifische Studiengänge sind solche, bei denen Leistungsnachweise aus den Fächergruppen A bis C in folgendem Umfang vorliegen:

- A) Aus der Fächergruppe A müssen in allen genannten Fächern Leistungen erbracht worden sein.
- B) Aus der Fächergruppe B müssen mindestens in einem Fach Leistungen erbracht worden sein.
- C) Aus der Fächergruppe C müssen mindestens in drei der genannten Fächer Leistungen erbracht worden sein.

	Study contents / names of examinations	Credit Points
A)	molecular medicine / molecular biology / molecular genetics	
	mathematics / bioinformatics / biometrics	
	physics	
	chemistry, anorganic, general chemistry	
	chemistry, organic	
	human or animal / mammalian physiology	
	biochemistry	
B)	anatomy	
	histology	
	cell biology	
	pathology / histopathology	
C)	microbiology	
	virology / vectors / gene-therapy	
	pharmacology / toxicology	
	human genetics / genetic diseases	
	immunology / allergology / immunopathology	
	developmental biology / oncology	